

1.3. Bei der verkehrstechnischen Erschließung (Fahrzeug- und Personenverkehr) ist zu gewährleisten, daß

- eine Verbindung an zwei verschiedene Straßenzüge erfolgt,
- die Führung des Besucherverkehrs (Fußgänger) im Sichtfeld der Wache erfolgt;
- die Anlieferungszone (z. B. Brennstoffe) für Fremdlieferung außerhalb des unmittelbaren Sicherheitsbereiches (Hof) liegen.

1.4. Mit der Einfriedung der Objekte sind zwei Sicherheitszonen aufzubauen:

- äußere Einfriedung als Abgrenzung zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrswegen,
- innere Einfriedung als geschlossene, mit der Bebauung abgestimmte massive Eingrenzung (Hof) mit Sicherheitsbeleuchtung sowie Obersteige- und Untergrabeschutz.

Für die innere Einfriedung ist eine klare und gerade Linienführung mit glatten Flächen und einer Mindesthöhe von 2 m. zu sichern.

Türen und Tore der inneren Einfriedung sind als geschlossene Flächen zu gestalten und mit Beobachtungsmöglichkeiten zu versehen.